



V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Raab vom 15. September 2016
betreffend die Gebühren für den Friedhof Raab (**Friedhofsgebührenordnung**)

Achtung: Die Grabgebühren dieser Verordnung wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2020 angepasst. Siehe Seite 3.

Gemäß § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I 66/2008 idgF, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes Raab der Marktgemeinde Raab werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2 Grabgebühr

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird eine Grabgebühr eingehoben. Diese ist grundsätzlich jährlich zu entrichten. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabgebühr jedoch für 10 Jahre im Vorhinein zu leisten. Bei Belegung einer bestehenden Grabstätte ist bei einer weiteren Beisetzung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der Beisetzung aufzuzahlen.

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren nach Beisetzung einer Leiche bzw. Urne kann das Nutzungsrecht jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist die jährliche Grabgebühr jeweils neu zu entrichten.

Die Grabgebühr beträgt jährlich

a) für ein Einzelgrab	€ 12,00
b) für ein Doppelgrab	€ 22,00
c) für ein Wandgrab	€ 24,00
d) für eine Gruft	€ 24,00
e) für ein Urnengrab	€ 12,00
f) für eine Urnenstele	€ 12,00

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstätte entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3 Nutzungsgebühr Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt (gleichgültig ob Sarg oder Urne):

a) für eine Beisetzung im Rahmen eines Begräbnisses	€ 60,00
b) für die Einstellung einer Leiche	€ 24,00

§ 4 Beerdigungsgebühr (Totengräbergebühr)

Für das Öffnen und Schließen der Grabstätten (Sarg / Urne unterirdisch) wird eine Beerdigungsgebühr eingehoben, diese beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) für Sargbestattungen | € 700,00 |
| b) für Urnenbestattungen (unterirdisch) | € 200,00 |

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei der Grabgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes
 - b) bei der Nutzungsgebühr Aufbahrungshalle mit der Beisetzung (Urne/Sarg) bzw. Einstellung der Leiche
 - c) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung

2. Fälligkeit:
 - a) Die wiederkehrenden Grabgebühren nach § 2 werden jeweils am 15. Mai des laufenden Jahres fällig.
 - b) Die Nutzungsgebühr nach § 3 wird innerhalb eines Monats nach Beisetzung bzw. Einstellung der Leiche fällig.
 - c) Die Beerdigungsgebühr nach § 4 wird innerhalb eines Monats nach erfolgter Beerdigung fällig.

§ 6 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 bis § 4 ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstätte, in der die Beisetzung erfolgt oder erfolgt ist, zukommt; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

Die Gebühren nach § 2 bis § 4 werden von der Marktgemeinde Raab eingehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Friedhofsgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung, welche die Friedhofsgebühren betrifft, außer Kraft.

Bürgermeister

Mag. Josef Heinzl

Angeschlagen am: 16.09.2016
Abgenommen am: 03.10.2016

Anpassung der Grabgebühren mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020:

Grabgebühr	€ 21,00	für ein Einzelgrab
	€ 37,00	für ein Doppelgrab
	€ 40,00	für ein Wandgrab
	€ 40,00	für eine Gruft
	€ 21,00	für ein Urnengrab
	€ 21,00	für eine Urnenstele
Benützung der Aufbahrungshalle	€ 80,00	für eine Beisetzung im Rahmen eines Begräbnisses